



Viele Erinnerungen an die schlesische Heimat

Irmgard Gebauer feierte ihren 100. Geburtstag / Jubilarin führt ihren Haushalt noch weitestgehend selbständig

FULDA (jo). Ihre hundert Lebensjahre sieht man ihr wahrlich nicht an: In beneidenswerter körperlicher und geistiger Frische konnte Irmgard Gebauer in der Fuldaer Johannisstraße vor Kurzem ihren 100. Geburtstag feiern. Für die Stadt Fulda gratulierte ihr Bürgermeister Dag Wehner an ihrem Ehrentag und überbrachte die besten Wünsche.

Im Gepäck hatte der Bürgermeister neben Geschenken auch eine Gratulationsurkunde des Hessischen Ministerpräsidenten. Im Gespräch mit der rüstigen Seniorin zeigte sich Wehner ungemein beeindruckt von der Lebensleistung Gebauers und dem Schicksal, das sie in den schweren Zeiten von Krieg und Vertreibung meisterte.

Geboren wurde Irmgard Gebauer unter ihrem Mädchennamen Engel am 24. November 1919 im niederschlesischen Freystadt als drittes von sechs Kindern. Als sie sieben Jahre alt war, zog die Familie von Zäcklau nach Liebenzig (beides Kreis Freystadt) um, da der Vater dort eine kleine Landwirtschaft gekauft hatte, um seine Familie besser durch die schlechten Zeiten bringen zu können.



Bürgermeister Dag Wehner gratulierte Irmgard Gebauer zum 100. Geburtstag.

Foto: privat

Nach der Schulzeit fand sie mit 14 Jahren eine erste Anstellung im Haushalt eines Forstmeisters. Nach dessen Umzug arbeitete sie im Haushalt einer evangelischen Pfarrersfamilie. Als der Pastor eine neue Stelle in Bad Finsberg im Isergebirge/Oberschlesien antrat, kam sie mit. Dort lernte sie

ihren späteren Ehemann kennen, der ein Autofuhrgeschäft mit Personenwagen und Lastkraftwagen, Pferdewagen und Pferdeschlitzen besaß. Im Juni 1938 heiratete das Paar, und im Mai 1939 wurde ihr erster Sohn (von vier Kindern) geboren. Doch der aufziehende Krieg überschattete das jun-

ge Glück: Im August 1939 wurden alle Fahrzeuge und Gespanne des Fuhrbetriebs beschlagnahmt und ihr Ehemann zu den Soldaten einberufen. Dann begann der Krieg. Irmgard Gebauer ging mit dem Baby zurück nach Liebenzig zu ihrer Familie. Im Juni 1941 verstarb ihre älteste Schwester mit nur 26

Jahren an Hirnhautentzündung, worauf sie deren kleinen Sohn mit drei Jahren zu sich nahm. Im September 1942 verstarb ihr eigener Sohn im Alter von drei Jahren und ihre jüngste Schwester mit fünf Jahren an einer Rur-Epidemie. Im Januar 1943 fiel ihr Bruder 26-jährig in Russland.

Nach Kriegsende 1945 musste die Familie ihre Heimat verlassen und zog zu Fuß mit dem Treck gen Westen über den Spreewald nach Weßnitz bei Großenhain nahe Dresden. Nach ein paar Monaten bekamen sie von einem russischen Kommandanten die Anweisung, in ihre schlesische Heimat zurückzukehren, um nicht ihr Anrecht auf ihre Besitztümer zu verlieren. So traten einige von ihnen den Rückweg an. Sie versuchten, so gut es ging, wieder Fuß zu fassen. Doch nur ein halbes Jahr später mussten sie dann für immer ihre Heimat verlassen und zogen zu Fuß abermals nach Weßnitz.

Gebauers Ehemann war am Ende des Krieges in Ostpreußen verwundet worden und später in englische Kriegsgefangenschaft in Westfalen gekommen. Über das Rote Kreuz erfuhr Irmgard Gebauer vom Aufenthaltsort ihres Mannes in Minden und folgte ihm

„schwarz“ über die Grenze in die britisch besetzte Zone. Dort arbeitete ihr Ehemann mittlerweile für die englische Polizei als Fahrer und hatte einen Vertrauensposten. Das Paar bekam ein Zimmer außerhalb der Kaserne, und im August 1947 wurde ihre Tochter geboren. Doch erst nach der endgültigen Entlassung aus der englischen Kriegsgefangenschaft im Dezember 1949 konnte die Familie zu einem Onkel des Ehemanns, dem Besitzer der Kugelfabrik Gebauer, nach Fulda ziehen, wo sie ihr Domizil in der Johannisstraße fanden. 1953 und 1957 wurden zwei Söhne geboren. Der jüngste Sohn kam 1976 bei einem Autounfall ums Leben. Gebauers Ehemann verstarb im März 1989 im Alter von 78 Jahren.

Bis heute führt Irmgard Gebauer ihren Haushalt weitestgehend noch selbstständig, sie kocht noch selber und richtet ihre Wäsche. Sie ist an allem interessiert und erzählt gerne aus der Heimat. Ihr größtes Hobby ist das Lesen und sie besucht noch immer gerne ihren evangelischen Frauenkreis.

Zu ihrem 100. Geburtstag gratulierten neben Bürgermeister Wehner auch eine Tochter, ein Sohn sowie Schwiegerkinder, vier Enkel und fünf Urenkel.

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

(2) Die Grundgebühr – gestaffelt – ergibt sich aus der Jahresabnahmemenge des Anschlussnehmers bzw. der Messstelle und beträgt je angefangenen Kalendermonat:

Jahresabnahmemenge in m ³	Stufe	Bruttopreis je Monat
von 0 bis 0,1	0	0,00 €
von 0,1 bis 29,99	1	0,80 €
von 30 bis 59,99	2	1,60 €
von 60 bis 89,99	3	2,40 €
von 90 bis 119,99	4	3,21 €
von 120 bis 149,99	5	4,01 €
von 150 bis 179,99	6	4,81 €
von 180 bis 209,99	7	5,61 €
von 210 bis 239,99	8	6,42 €
von 240 bis 269,99	9	7,22 €
von 270 bis 299,99	10	8,02 €
von 300 bis 499,99	11	10,70 €
von 500 bis 999,99	12	21,40 €
von 1000 bis 1999,99	13	42,80 €
von 2000 bis 3999,99	14	85,60 €
von 4000 bis 7499,99	15	128,40 €
von 7500 bis 14999,99	16	256,80 €
alles über 15000	17	535,00 €

Die Grundgebühren enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer.

- (3) Die Abgabepflicht entsteht mit dem Einbau des Wasserzählers.
 (4) Wird die Wasserbelieferung durch den Zweckverband unterbrochen (z.B. wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendigen Arbeiten oder aus anderen Gründen), so wird für die voll ausfallenden Kalendermonate keine Grundgebühr berechnet.
 (5) Für den Gebührenpflichtigen gelten die Bestimmungen des § 28 entsprechend.
 (6) Für die Fälligkeit gilt § 28 entsprechend.

Teil III, § 24 Abs. 3 erhält folgende Änderungen:

§ 24

Benutzungsgebühren

(3) Die Gebühr beträgt je m³ Frischwasser 1,47 Euro. Sie enthält die gesetzliche Umsatzsteuer.

Teil III, § 25 – Vorauszahlungen - Abs. 1-3 wird ersetzt durch:

§ 25

Bereitstellung von Standrohren bzw. Herstellung von Bauwasseranschlüssen

(1) Standrohre zur Abgabe von Bauwasser oder für andere vorübergehende Zwecke werden vom Zweckverband bereitgestellt bzw.

vermietet. Der Mieter haftet für Beschädigungen aller Art sowohl am Mietgegenstand als auch an den beanspruchten Hydranten und Leistungseinrichtungen. Bei Verlust des Standrohres hat der Mieter vollen Ersatz zu leisten. Die Überlassung eines Standrohres mit Wasserzähler bzw. Bauwasseranschlusses erfolgt gegen eine Kautions von 100,- Euro. Die Kautions wird nicht verzinst, sie wird am Ende der Mietzeit verrechnet. Das Bereitstellungsentgelt für ein Standrohr beträgt je Kalendertag 1,07 Euro (inkl. gesetzl. USt.). Zusätzlich wird eine Bearbeitungsgebühr gemäß § 27 erhoben.

Der Wasserverbrauch wird entsprechend der Anzeige des Wasserzählers gemäß § 24 Abs. 3 nach tatsächlichem Verbrauch je cbm Frischwasser abgerechnet. Wasserentnahmen am Hydranten sind nur mit Standrohren des Zweckverbandes erlaubt. Die Wasserentnahme über fremde Standrohre ist Diebstahl und wird strafrechtlich verfolgt.

(2) Eine unmittelbare Einrichtung des Bauwasseranschlusses an den Wasserversorgungsanlagen des Zweckverbandes wird auf Antrag nach den tatsächlichen Kosten gemäß § 27 nach Zeitaufwand berechnet.

Teil III, § 26 Abs. 3 wird gestrichen:

§ 26

Vorauszahlungen

(3) Bei Einbau eines Vorkasse-Zählers beträgt die Benutzungsgebühr je m³ Frischwasser incl. Zählergrundgebühr Nettopreis 1,55 Euro + 7 % Umsatzsteuer (0,11 Euro) = 1,66 Euro Brutto-Endpreis.

Teil III, § 27 Abs. 1-3 wird ersetzt durch:

§ 27

Verwaltungsgebühren

(1) Für nachfolgende Amtshandlungen und Verwaltungstätigkeiten werden Gebühren erhoben:

1	Bearbeitungsgebühr Herstellung einer Grundstücksanschlussleitung/Erstanschluss	342,40 €
2	Bearbeitungsgebühr Erneuerung, Veränderung, Unterhaltung und Beseitigung einer Grundstücksanschlussleitung	256,80 €
3	Inbetriebnahme der Wasserverbrauchsanlage/Erstanschluss	53,50 €
4	Bearbeitungsgebühr Bereitstellung von Standrohren/Herstellung Bauwasseranschluss	53,50 €
5	Vom Grundstückseigentümer veranlasste Zwischenablesung des Wasserzählers	26,75 €
6	Vom Grundstückseigentümer veranlasste Tiefenauslesung des Wasserzählers/Tages-, Monatsprotokoll inkl. Auswertung	64,20 €
7	Einrichtung und Vermietung eines Vorkasse-Zählers	107,00 €

8	Vom Grundstückseigentümer oder anderen Auftraggebern beauftragte Leistungen	nach Zeitaufwand Abs. (2)
9	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang	nach Zeitaufwand Abs. (2)
10	Entscheidungen über einen Widerspruch, soweit dieser erfolglos geblieben ist	nach Zeitaufwand Abs. (2)
11	Zurücknahme eines Widerspruches, bevor die Amtshandlung vollständig erbracht worden ist.	nach Zeitaufwand Abs. (2)

Die Gebühren enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer.

(2) Gebühren nach Zeitaufwand werden erhoben, soweit dies in dieser Satzung bestimmt ist oder wenn Wartezeiten über ¼ Stunde hinaus entstanden sind. Die der Kostenschuldner zu vertreten hat. Zu berücksichtigen ist der Zeitaufwand aller Beschäftigten, die an der Amtshandlung oder Verwaltungstätigkeit direkt oder indirekt beteiligt waren; die Tätigkeiten von Hilfskräften (z. B. Fahrer, Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet.

Anzusetzen sind auch der Zeitaufwand für die Vorbereitung und die Nachbereitung der eigentlichen Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit sowie etwaige Wegezeiten.

Die Gebühr nach Zeitaufwand beträgt:

für Beamte des höheren Dienstes und Angestellte (EG 14) je Stunde	87,74 €
für Beamte des höheren Dienstes und Angestellte (EG 9b – 13) je Stunde	70,62 €
Für alle übrigen Beschäftigten (EG 5 – 9a) je Stunde	59,92 €

bei deren Einsatz zu den üblichen Dienstzeiten.

Für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeiten wird ein Zuschlag von 25% auf diese Gebührensätze, mindestens jedoch 26,75 Euro erhoben.

Die Gebühren enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer.

Vorstehender V. Nachtrag zur Wasserversorgungssatzung (WVS) tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Künzell, den 20.11.2019

Zweckverband
„Gruppenwasserwerk Florenberg“
gez. Zentgraf
Verbandsvorsitzender